

# Reichs = Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 24.

**Inhalt:** Gesetz, enthaltend Abänderungen des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) und des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 245). S. 257. — Bekanntmachung, betreffend die Reaktionen des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. S. 260.

(Nr. 2488.) Gesetz, enthaltend Abänderungen des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) und des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 245). Vom 24. Mai 1898.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### Artikel I.

An die Stelle des §. 3 Absatz 4, des §. 4 und des §. 5 Absatz 1 sowie des §. 9 Ziffer 1 Absatz 2 und 3 und Ziffer 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) treten folgende Vorschriften:

### §. 3 Absatz 4.

Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Marschen, im Bivak oder Lager befindlichen oder vorübergehend einquartierten Theile der bewaffneten Macht und nur insoweit, als es nicht gelingt, den Bedarf rechtzeitig zu einem Preise zu ermiethen, welcher den vom Bundesrathe für den betreffenden Lieferungsverband festgestellten Vergütungssatz (§. 9 Ziffer 1 Absatz 1) nicht übersteigt. Nur wenn mehrere Armee-corps zu gemeinsamen Uebungen zusammengezogen werden, dürfen an den Corpsmanöverlagen und bei den zugehörigen Marschen die Miethspreise die vorbezeichneten Vergütungssätze um 10 Prozent übersteigen, wobei die überschießenden Theile einer Mark auf volle Mark nach oben abgerundet werden.